

Name: _____ **Vorname:** _____

Expertenvereinbarung AGS

Die Expertenvereinbarung ist nach dem Fachkurs Qualifikationsverfahren Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA für Prüfungsexperten zu unterzeichnen.

Die Rolle der Prüfungsexpertin, des Prüfungsexperten

Prüfungsexpertinnen sind offizielle Vertreterinnen der Erziehungsdirektion Bern (ERZ) und erhalten den Auftrag, im Namen der Verwaltung, Prüfungen oder Teile von Prüfungen vorzubereiten und durchzuführen. Sie werden für ihre Aufgaben ausgebildet und richten sich nach den Weisungen der Chefexpertin.

Anzahl Experten pro Betrieb

Grundsätzlich benötigt es pro Prüfungskandidatin eine Expertin, die den internen Einsatz im eigenen Betrieb und einen externen Einsatz macht. Bei mehreren Kandidatinnen prüft die Chefexpertin, wie viele Expertinnen ausgebildet werden können. Jede Berufsbildnerin kann gleichzeitig auch als interne Expertin eingesetzt werden, die Rolle der Berufsbildnerin muss am Prüfungstag jedoch durch eine andere Person übernommen werden können.

Aufgaben der Expertinnen

- Expertinnen kennen die rechtlichen Grundlagen.
- Sie vervollständigen die digitale Prüfungsanmeldung in PkOrg. Die interne Expertin ergänzt ihre Koordinaten und Daten. Sie sucht gemäss betrieblicher Planung die vorgegebene Anzahl an externen Prüfungen zur Abnahme aus. Sie gibt ihre Angaben als externe Expertin in PkOrg ein.
- Das Expertenteam überprüft die Aufgabenstellungen mit Hilfe des Punktes 4.3 der Wegleitung und den Situationen aus dem Bildungsplan in PkOrg.
- Sie geben die Aufgabenstellung frei, weisen sie allenfalls zurück und bereinigen Differenzen mit der Berufsbildnerin. Das Expertenteam hält die Prüfungsfreigabe in PkOrg fest.
- Sie protokollieren beide für sich ihre Beobachtungen bei der Durchführung der IPA.
- Sie können notfalls einen «geordneten Abbruch» oder einen Unterbruch der laufenden Prüfung vornehmen. Dies ist auf den Protokollblättern präzise und mit einer Begründung zu vermerken und in PkOrg einzugeben. Die Chefexpertin ist umgehend zu informieren.
- Sie dürfen zum besseren Verständnis Fragen stellen (muss protokolliert werden), bzw. die Prüfungskandidatin darf Erklärungen abgeben.
- Sie stellen die Qualität der Beurteilung und das Einhalten der Rahmenbedingungen sicher.
- Sie sind verantwortlich, dass die Prüfungsdauer von insgesamt 3 Stunden eingehalten wird.
- Sie sind verantwortlich, dass alle sechs definierten Situationen geprüft werden. Es darf keine Situation ausgelassen werden, wenn im Betrieb keine Arbeit anfällt. Dann muss die Berufsbildnerin eine Ersatzaufgabe zur Verfügung stellen (Kontaktaufnahme mit dem

Prüfungssekretariat). Die Änderung muss in PkOrg festgehalten werden. Die Prüfung hat möglichst im realen Arbeitsablauf zu erfolgen, gestellte Situationen sind in begründeten Fällen aber erlaubt.

- Sie dürfen der Prüfungskandidatin, der Berufsbildungsverantwortlichen und der Berufsbildnerin keine Einsicht in die Bewertung der Arbeit gewähren.
- Sie unterstehen während und nach der Prüfung der Schweigepflicht, ausgenommen der Chefexpertin, der Prüfungskommission und dem kantonalen Prüfungsleiter gegenüber.
- Sie haben das Recht, Einsicht in das Pflegedokumentationssystem zu nehmen.
- Sie beurteilen und bewerten die praktische Prüfung.
- Sie erstellen Prüfungsfragen zum Fachgespräch.
- Sie beurteilen und bewerten das Fachgespräch.

Abmeldung / Abwahl

Wenn gewählte Expertinnen von ihrem Amt zurücktreten möchten, ist dies umgehend der Chefexpertin in schriftlicher Form mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn Expertinnen aufgrund von Funktionswechsel oder fehlendem Praxisbezug dem Anforderungsprofil nicht mehr genügen.

Kommunikation mit der Chefexpertin

Namensänderungen, Betriebswechsel und sonstige, relevante Änderungen sind der Chefexpertin unaufgefordert mitzuteilen.

Verpflichtung

Die gewählten Expertinnen verpflichten sich, während der IPA-Prüfungsphase, je nach persönlichen, zeitlichen Ressourcen und Möglichkeiten, zur Verfügung zu stehen. Wenn im QV keine internen Prüfungen abgenommen werden, können die Expertinnen nach Absprache mit der Chefexpertin und dem Betrieb auch als externe Expertinnen eingesetzt werden. Das Ansehen des jährlichen Expertenrapportfilms ist verbindlich.

Über einen Stellenwechsel muss die Chefexpertin informiert werden und gleichzeitig der neue Betrieb über die Expertentätigkeit in Kenntnis gesetzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift
